

Der Schutz von Gesundheitsdaten als Sozialdaten nach Inkrafttreten der DS-GVO-Anpassungsgesetze

Dr. Dirk Bieresborn, Richter am Bundessozialgericht
Datenschutzbeauftragter

1. Seit Geltungsbeginn der DSGVO am 25.05.2018 und dem zeitgleichen Inkrafttreten der daran angepassten SGB I/SGB X hat der Rechtsanwender auch im Sozialdatenschutz ein **Mehrebenen-System** von Verarbeitungsbefugnissen einerseits und Geltung bzw. Einschränkung von Betroffenenrechten andererseits zu beachten.

2. Nach der Definition in Art 4 Nr 15 DS-GVO sind „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen. Laut Erwägungsgrund 35 sollten zu den personenbezogenen Gesundheitsdaten alle Daten zählen, die sich auf den Gesundheitszustand einer betroffenen Person beziehen und aus denen Informationen über den früheren, gegenwärtigen und künftigen körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der betroffenen Person hervorgehen. Dazu gehören auch Informationen über die natürliche Person, die im Zuge der Anmeldung für sowie der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die natürliche Person erhoben werden, Nummern, Symbole oder Kennzeichen, die einer natürlichen Person zugeteilt wurden, um diese natürliche Person für gesundheitliche Zwecke eindeutig zu identifizieren, Informationen, die von der Prüfung oder Untersuchung eines Körperteils oder einer körpereigenen Substanz, auch aus genetischen Daten und biologischen Proben, abgeleitet wurden, und Informationen etwa über Krankheiten, Behinderungen, Krankheitsrisiken, Vorerkrankungen, klinische Behandlungen oder den physiologischen oder biomedizinischen Zustand der betroffenen Person unabhängig von der Herkunft der Daten, ob sie nun von einem Arzt oder sonstigem Angehörigen eines Gesundheitsberufes, einem Krankenhaus, einem Medizinprodukt oder einem In-Vitro-Diagnostikum stammen.

3. Terminologische Unschärfen durch ein **Definitionsdefizit** bestehen nur insoweit, als in der DSGVO verwendete nicht definierte Begriffe auch keine Legaldefinition im SGB I/X erfahren konnten (z.B. *Erheben, Nutzen*, vgl. zum *Übermitteln* § 67d SGB X). Die letztverbindliche Auslegung der DSGVO ist dem **EuGH** vorbehalten.

4. Da § 35 Abs 2 S 2 SGB I vorbehaltlich besonderer Vorschriften einen Auffangtatbestand für die Verarbeitung von Sozialdaten enthält, die nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, sind **Regelungslücken** z.B. aufgrund des **europarechtlichen Wiederholungsverbots** nicht zu befürchten.

5. Erwägungsgrund 43, wonach die **Einwilligung** keine gültige Rechtsgrundlage bei klarem Ungleichgewicht, „insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt“, abgeben sollte, lässt einen Konflikt mit **Mitwirkungspflichten** (§§ 60 ff SGB I)

befürchten. Jedoch kommt Erwägungsgründen keine normative Funktion zu und die Einschränkung „...in Anbetracht aller Umstände.“ erlaubt/erfordert eine Prüfung des Einzelfalls.

6. Trotz unmittelbarer Verarbeitungsbefugnisse der DSGVO genießen Sozialdaten durch die Regelungen des SGB I und des SGB X nach wie vor einen hohen **Schutz**. Die Verarbeitung ist nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB zulässig. **Gesundheits-, biometrische und genetische Daten** dürfen nach wie vor nur bei Vorliegen einer Einwilligung oder einer normativen Ermächtigung im SGB (Art 9 Abs 4 DSGVO iVm § 67b Abs 1 SGB X) übermittelt werden. Zudem gibt es zusätzliche **Rechtsschutzinstrumente**, für die bei Sozialdaten weitgehend die **Sozialgerichtsbarkeit** zuständig ist (Art 78, 79 DSGVO, §§ 81a, 81b SGB X).

7. Nach wie vor ist bei Gesundheitsdaten als zusätzliche Übermittlungsbeschränkung zu beachten, dass diese nur dann übermittelt werden dürfen, wenn der Arzt selbst dies gedurft hätte (§ 76 Abs 1 SGB X), es sei denn es handelt sich um Sozialdaten im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen Sozialleistungen, sofern die betroffene Person nicht widerspricht (§ 76 Abs 2 SGB X).

8. Der Gefahr, dass der private Empfänger von Sozialdaten auf Grundlage von Art 6 Abs 4 DSGVO eigeninitiativ entscheidet, ob eine Verarbeitung zu einem anderen als dem Erhebungszweck zulässig ist, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen einer abschließenden Regelung zur **zweckändernden Verarbeitung** (z.B. §§ 67c, 78 und 75 SGB X) nicht vorliegen, begegnet erschöpfend die Pflicht zur Einholung einer **Selbstverpflichtung** des Empfängers.

9. Bei **Betroffenenrechten** (Art 13 - 21 DSGVO) ist stets zu prüfen, ob diese dem Grunde nach überhaupt zustehen, ob sie bereits durch die DSGVO eingeschränkt werden und schließlich ob eine Ausnahme nach §§ 32 ff. BDSG bzw bei Sozialdaten nach §§ 82 - 84 SGB X besteht. Im Übrigen kann bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen die Auskunft verweigert werden (Art 12 Abs 5 S 2 Buchst b) DSGVO). Damit ist eine **Lähmung der Verwaltung oder Justiz** nicht zu befürchten.

10. Besteht keine Ausnahmeregelung im o.g. Sinne, lassen sich die erforderlichen **Informationen** nach Art 13, 14 GG häufig gebündelt auf der Homepage des Verantwortlichen im **Internet** veröffentlichen.

11. Auftragsverarbeitung von Sozialdaten (z.B. **Cloud-Computing**) ist nun auch in den USA grundsätzlich zulässig, weil *Privacy Shield* als Nachfolgeabkommen zu *Safe Harbour* in die *White List* der Kommission (Art 46 DSGVO) aufgenommen wurde. Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH dies angesichts **eingeschränkter Klagerechte von EU-Bürgern** vor US-Gerichten akzeptieren wird.

12. Das **BVerfG** kann im Rahmen der Identitätskontrolle prüfen, ob Maßnahmen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union die Grenzen von Art. 1 und Art. 20 GG überschreiten, weshalb auch Datenverarbeitungen auf unmittelbarer Grundlage der

DSGVO am Maßstab des aus Art 1 iVm Art 2 Abs 1 GG abgeleiteten **Rechts auf informationelle Selbstbestimmung** verfassungsrechtlich überprüfbar sind.